

Gesetz, mit dem das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, das Kulturpflanzenschutzgesetz, das Wiener Naturschutzgesetz 1984 sowie das Wiener Fischereigesetz hinsichtlich der Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien geändert werden (Wiener Polizeientlastungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 27/1948 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "die Bundespolizeibehörde".
2. Im § 8 letzter Satz entfällt die Wortfolge "die Bundespolizeibehörde".
3. Im § 10 Abs. 1 dritter Satz, entfällt die Wortfolge "die Bundespolizeibehörde und".
4. § 12 entfällt.

Artikel II

Das Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 21/1949, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 8/1955 und Nr. 9/1959 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Der amtliche Pflanzenschutzdienst, die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachvereine und deren Fachorgane, die Marktaufsichts- und Forstschutzorgane sowie die Jagdaufseher haben den Magistrat bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu unterstützen."

2. § 13 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den Fachorganen der Landwirtschaftskammer, der landwirtschaftlichen Anstalten, Schulen und Organisationen, den Marktaufsichts- und Forstschutzorganen sowie den Jagdaufsehern."

Artikel III

Das Wiener Naturschutzgesetz 1984, LGBI. für Wien Nr. 6/1985, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 lautet:

"Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnis gemäß Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten."

Artikel IV

Das Wiener Fischereigesetz, LGBI. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 21/1984 wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bundespolizeidirektion Wien hat die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen der §§ 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie 28 Abs. 2 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben über dies den nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse gemäß § 58 Abs. 2 lit. a, b, e, f und g im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten."

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

A) Allgemeines

Mit EntschlieÙung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 110-NR/XVII.GP., wurde der Bundesminister für Inneres ersucht, im Einvernehmen mit der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Heranziehung der Sicherheitsexekutive durch Bundes- und Landesgesetze nur im Rahmen der Sicherheitsvorsorge, außerhalb dieser jedoch nur in solchen Angelegenheiten erfolgt, die mit ihren eigentlichen Sicherheitsaufgaben vergleichbar sind. Eine Mitwirkungsverpflichtung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Verwaltungspolizei der Länder erscheint unter diesem Aspekt nur dann vertretbar, wenn

- das betroffene Ge- und Verbot an die Erheblichkeitschwelle strafgerichtlicher oder verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestände, die von der Sicherheitsexekutive wahrzunehmen sind, heranreicht oder wenn
- sich die vorgesehene Maßnahme der Verwaltungspolizei im Einzugsbereich der allgemeinen Sicherheitspolizei befindet.

In teilweiser Entsprechung dieses Anforderungsprofils wurden zunächst jene gesetzlichen Bestimmungen ins Auge gefaÙt, die den Entfall oder zumindest eine Einschränkung bisheriger Mitwirkungsverpflichtungen zuließen. Eine im ursprünglichen Entwurf des vorliegenden Gesetzes enthalten gewesene Änderung auch des Wiener Jagdgesetzes fand in der Zwischenzeit im Rahmen einer umfassenden Novellierung desselben entsprechende Berücksichtigung. Darüber hinausgehende Anregungen werden anläÙlich künftiger Novellierungen der in Betracht kommenden Landesgesetze beachtet werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Im Zuge von Überlegungen zur Entlastung der Sicherheitsexekutive wurde von Vertretern des Bundesministeriums für Inneres auf die Bestimmungen des Stadtgesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen hingewiesen. Dieses Gesetz aus dem Jahr 1936 sah ein Anhörungsrecht der Bundespolizeibehörde vor Verleihung der Tanzlehrbewilligung (§ 2 Abs. 2) und vor Verlegung der Tanzlehrbewilligung an einen anderen Standort (§ 8) vor. Dem Lokalausweis betreffend die Eignung der Betriebsräume zur Ausübung des Tanzunterrichtes und zur Möglichkeit einer Überwachung war die Bundespolizeibehörde beizuziehen (§ 10). Die unmittelbare Überwachung der Tanzlehrbetriebe oblag der Bundespolizeibehörde (§ 12).

Eine eingehende Erörterung der Sach- und Rechtslage mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres ergab, daß im Hinblick auf die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse seit Erlassung dieses Gesetzes kein Bedarf für eine Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien besteht. Die entsprechenden Gesetzesstellen, die ein Anhörungsrecht bzw. die unmittelbare Überwachung der Tanzlehrbetriebe durch die Bundespolizeibehörde vorsahen, wurden daher bereinigt.

Zu Art. II:

Sowohl bei der allgemeinen Handhabung des Kulturpflanzen-schutzgesetzes durch den Magistrat als auch im Zusammenhang mit der Erstattung von Anzeigen bei Schädlingsbefall konnte auf die Mitwirkung von Organen der öffentlichen Sicherheit verzichtet werden.

Zu Art. III:

§ 29 Abs. 2 des Wiener Naturschutzgesetzes wurde über Empfehlung des Bundesministeriums für Inneres in einer die Assistenzleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschränkenden Weise umformuliert.

Zu Art. IV:

Hier gilt das unter Art. III Gesagte sinngemäß.

Zu Art. V:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens kann der frühestmögliche Zeitpunkt ins Auge gefaßt werden.

V O R B L A T T

Problem: Die wachsende Fülle der von der Bundespolizeidirektion Wien zu besorgenden Aufgaben sowie ihre personelle Situation ließen es als geboten erscheinen, im vertretbaren Umfang auf jene landesgesetzlich verankerten Mitwirkungsverpflichtungen zu verzichten, welche aufgrund gesellschaftlicher Änderungen und bisheriger praktischer Erfahrungen als entbehrlich erschienen.

Ziel: Entlastung der Bundespolizeidirektion Wien von im obigen Sinn entbehrlich gewordenen Mitwirkungsverpflichtungen.

Lösung: Änderung der in Frage kommenden Landesgesetze.

Alternativen: Belassung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

Kosten: keine